

Textfassung
Satzung der Stadt Mühlhausen/Thüringen
über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf
das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der
Stadt Mühlhausen/Thüringen
(Spielgerätesteuersatzung) in der Fassung der 1.Änderungssatzung
vom 19.02.2016

§ 1
Steuererhebung

Die Stadt Mühlhausen/Thüringen erhebt eine Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe der in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2
Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

- (1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für das Benutzen von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 2. an sonstigen Orten wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinenräumen
sowie an anderen für jeden öffentlich zugänglichen Orten.
- (2) Als Spielgeräte gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und / oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können.
- (3) Ferner zählen zu den Spielgeräten Punktspielgeräte (z. B. Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (z .B. Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sport-Info-Terminals) und ähnliche Geräte.
- (4) Steuerfrei sind
 1. Musikautomaten,
 2. Sportgeräte wie Billard, Darts und Tischfußball,
 3. die Benutzung von Geräten im Rahmen von Volksfesten, Jahrmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen,
 4. Personalcomputer, die ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt werden.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, oder ähnlichen Geräten bemisst sich für Geräte mit Gewinnmöglichkeiten und manipulationssicherem Zählwerk nach dem Einspielergebnis eines jeden Monats des einzelnen Gerätes.
Einspielergebnis ist der Saldo 2 zuzüglich der Röhrenentnahmen (sog. Fehlbetrag). Der Saldo 2 errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich der Röhrenauffüllungen.
- (2) Es besteht beim Vorliegen von negativen Salden keine Möglichkeit, diese mit positiven Kasseneinhalten anderer Geräte in diesem Kalendermonat oder mit positiven Kasseneinhalten des den Verlust erwirtschaftenden Gerätes oder anderer Geräte in den Vor- oder Folgemonaten auszugleichen.
Das negative Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,- € anzusetzen.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, bei denen eine fortlaufende und lückenlose Aufzeichnung von Daten, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, durch manipulations-sichere Software gewährleistet wird.
- (4) Besitzt ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehrere Spielvorgänge z.B. durch separate Geldeinwürfe ausgelöst werden können.
- (5) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl pro angefangenen Kalendermonat (feste Pauschalsätze).

§ 4 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt je Gerät und angefangenen Monat:
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen für

Geräte mit Gewinnmöglichkeit	20 v.H. des Einspielergebnisses
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	45,00 €
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten für

Geräte mit Gewinnmöglichkeit	20 v.H. des Einspielergebnisses
Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 €
 3. für zu Spielzwecken aufgestellte Computer

in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
sowie in Gastwirtschaften und sonstigen Orten
10,00 €

- (2) Unabhängig vom Aufstellort wird für Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und Ähnliches dargestellt werden,

eine Steuer in Höhe von 450,00 €
je Gerät und angefangenen Monat erhoben.

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind gegeben, wenn das auf dem Gerät installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

- (3) Wird im Laufe eines Kalendermonates ein Spielgerät ohne Gewinnmöglichkeit durch ein gleichartiges Gerät ersetzt, so zählt dies für die Besteuerung als ein Stück.

§ 5 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter der Geräte (Eigentümer bzw. derjenige, dem das Gerät vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.
- (2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund von ordnungsrechtlichen Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde sowie der Inhaber der Räume, in denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden oder für die sie haften, sind Gesamtschuldner.

§ 6 Anzeigepflicht

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Aufstellung von Spielgeräten im Gebiet der Stadt Mühlhausen/Thüringen innerhalb von 7 Werktagen nach Aufstellung schriftlich unter Angabe des Aufstellortes, der Art des Gerätes und des Zeitpunktes der Aufstellung anzuzeigen.
- (2) Das Entfernen der Spielgeräte ist ebenfalls innerhalb von 7 Werktagen der Stadt Mühlhausen/Thüringen schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Inbetriebnahme des Spielgerätes, bei bereits aufgestellten Geräten mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Besteuerungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (3) Für Spielgeräte im Sinne § 2 hat der Steuerschuldner die Steuer selbst zu berechnen. Bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonates hat dieser der Stadt Mühlhausen/Thüringen eine Erklärung auf amtlichen Vordruck – Spielapparatesteuerselbsterklärung – sowie eine Anlage für „Spielgeräte in Spielhallen“ bzw. „Spielgeräte in Gaststätten und an sonstigen Orten“ über die im abgelaufenen Kalendermonat im Stadtgebiet aufgestellten Spielgeräte abzugeben.
- (4) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuererklärungen Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) beizufügen. Dabei ist der im jeweiligen Kalendermonat letzte Auslesetag der Berechnung zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdruckes) des Auslesetages des Vormonates anzuschließen. Die Zählwerkausdrucke können als Originalbelege oder Kopien oder auf Antrag in anderer Form (z.B. CD) vorgelegt werden. Diese Nachweise müssen nachvollziehbar alle Informationen enthalten, welche für die Steuerberechnung nach § 4 erforderlich sind. Darüber hinaus müssen Hersteller, Gerätenamen, Geräteart /-typ, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des letzten und des aktuellen Zählwerkausdruckes enthalten sein. Die Eintragungen auf dem amtlichen Vordruck sind getrennt nach Aufstellorten und aufsteigend nach Zulassungsnummer vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend zu sortieren.
- (5) Alle Zu- und Abgänge von Spielgeräten seit Abgabe der letzten Erklärung sind taggenau in der Erklärung des Folgemonates anzugeben.
- (6) Spielgeräte gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiges Spielgerät nicht mehr eingesetzt (z.B. defekt), so ist dieses abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Das Spielgerät ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.
- (7) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese der Stadt Mühlhausen/Thüringen schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein.
- (8) Die Stadt Mühlhausen/Thüringen setzt die Spielgerätsteuer in einem separaten Steuerbescheid fest. Die Steuer ist innerhalb von 7 Werktagen nach Bekanntgabe des Bescheides vom Steuerpflichtigen zu entrichten.
- (9) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 6 und 7 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume von der Stadt Mühlhausen/Thüringen geschätzt

(§ 162 Abgabenordnung – AO) und durch Steuerbescheid festgesetzt.

§ 8 Verspätungszuschlag

Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahr, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Steuer können bevollmächtigte Vertreter der Stadtverwaltung Mühlhausen/Thüringen ohne vorherige Ankündigung und auch außerhalb einer Außenprüfung (§§ 192 ff AO) Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.
Auf die §§ 98 und 99 der AO in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.
- (2) Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben entsprechend den §§ 90, 93 und 97 AO auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdruck und andere Unterlagen vorzulegen, wahrheitsgemäß Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Vorrichtungen an den Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.
- (3) Weitergehende gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.

§ 10 Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners

- (1) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.
- (2) Der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten der Stadt Mühlhausen/Thüringen Aufzeichnungen, Druckprotokolle, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen, die für die Besteuerung bedeutsam sind, in der Betriebsstätte bzw. in den Geschäftsräumen in Mühlhausen/Thüringen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und in der Regel nach vorheriger Absprache, in deren Gegenwart aktuelle Zählwerke zu erstellen.
- (3) Die Stadt kann die Vorlage der erforderlichen Unterlagen auch an Amtsstelle verlangen.
- (4) Auf die Bestimmungen der §§ 90, 93 und 97 AO wird verwiesen.

§ 11 Zu widerhandlungen/Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß § 16 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

1. einer Gemeinde oder Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung der Bemessung der Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. einer Gemeinde oder Stadt pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt,

und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 der AO in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden, wer als Steuerschuldner oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerschuldners eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). § 370 Absatz 4 und § 378 Absatz 3 der AO in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(3) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 ThürKAG und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wenn die Handlung nicht nach Absatz 2 geahndet werden kann, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabefährdung).

§ 12 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.